

Unerkaupte Handlungen oder Versähen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksoverretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höhern Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst ebener Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§. 110.

Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksoverretung zum Verbräuch ihrer Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.

§. 111.

Ist die Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksoverretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Ertr die Anweisung zur Verbesserung des Fehlens, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbräuchs, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache größere Vergehen hervorzuhun.

§. 112.

Der Volksoverretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedes Mal Kenntniß zu geben.

§. 113.

Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließend kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksoverretung frei, auch auf Verweisung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, beauftragt der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichtes anzutreten.

§. 114.

Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstügt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen. §. 41 f. der Oberappellationsgerichtsordnung.